## Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

## - Feststellung der UVP-Pflicht -

RPS54\_3-8823-2133/3/2

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG, über die Feststellung für das Nichtbestehen einer Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht nach §§ 9 Abs. 4 i.V.m. 7 Abs. 1 UVPG:

Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für Errichtung der Nebeneinrichtung "Feinstreinigungsanlage"

Die Carl Zeiss Jena GmbH mit Sitz in 73447 Oberkochen, Carl-Zeiss-Straße 22 betreibt eine Galvanikanlage nach Nr. 3.10.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage. Sie hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Änderung der Galvanik-Anlage durch die Errichtung und Inbetriebnahme einer neuen Nebeneinrichtung, sog. "Feinstreinigung" inkl. der Ertüchtigung einer dazugehörigen Abluftreinigung beantragt. Diese weitgehend automatisch arbeitende Reinigungsanlage soll in einem speziellen Sauberkeitsbereich errichtet werden. Als Wirkbad innerhalb dieser Feinstreinigungsanlage ist mit einem Volumen von ca. 1,3 m³ nur ein cyanidischelektrolytisches Entfettungsbad anzusehen.

Im bestehenden Anlagenbereich sollen zudem Änderungen im Bereich der Eloxal- und Hartanodisier-Anlagen vorgenommen werden, sodass es in Summe zu einer Erhöhung des genehmigten Wirkbadvolumens um 1,7 m³ kommt. Zeitnah mit der neuen Feinstreinigungsanlage soll eine weitere Reinigungsanlage in Betrieb genommen werden, bei der Metallteile mit alkalischen Reinigern entfettet werden, wobei hierbei keine Wirkbäder zum Einsatz kommen. Der Prozess der cyanidisch-elektrolytischen Entfettung in der zu errichtenden Feinstreinigungsanlage ist bei der Fa. Zeiss Jena GmbH bereits im Bestand etabliert

Die Abluft der Feinstreinigungsanlage wird über einen bestehenden Schornstein abgeführt, dessen vorgeschaltete Abluftreinigungseinrichtungen im Zuge der beantragten Änderungen ertüchtigt werden sollen. Es finden beim Betrieb der beantragten Feinstreinigungsanlage mehrere Spülvorgänge statt, die aufgrund der dabei anfallenden Spülabwässer zu einem geringfügigen höheren gesamten Abwasseraufkommen der Fa. Zeiss Jena GmbH führen.

Für die Errichtung der Feinstreinigungsanlage als Nebeneinrichtung zur Galvanik sowie Änderungen der bestehenden Wirkbäder der Galvanikanlage ist eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen. Für

die Erweiterung der Galvanik 2014 auf 80m³ Wirkbadvolumen wurde eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt.

Eingriffe in den Boden, die Natur oder die Landschaft finden nicht statt. Erhebliche Einwirkungen auf Arten und Lebensräume wie insbesondere Schutzgebiete in der Umgebung oder nachteilige Auswirkungen sind nicht erkennbar. Anfallendes Abwasser wird in der Abwasserbehandlung vorbehandelt, sodass es den gesetzlichen Vorgaben zur Indirekteinleitung entspricht.

Bei der als überschlägige Prüfung durchzuführenden Vorprüfung wurde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht durchzuführen.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

19.04.2024 Referat 54.3